

Beschluss

der Bundesstelle über Geschäftsordnung für die Bundesstelle nach Teil 1 § 7 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung

Vom 28. Januar 2026

Die Bundesstelle nach Teil 1 § 7 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) hat sich in ihrer Sitzung am 28. Januar 2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I.

„Geschäftsordnung der Bundesstelle nach Teil 1 § 7 DeQS-RL

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Arbeitsweise der Bundesstelle nach Teil 1 § 7 Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL).

§ 2 Organisation

- (1) ¹Der Unterausschuss Qualitätssicherung ist die Bundesstelle und nimmt unter anderem die Funktion des Lenkungsgremiums für die bundesbezogenen Verfahren gemäß Teil 1 § 2 Absatz 2 DeQS-RL wahr. ²Die Besetzung des Lenkungsgremiums bestimmt sich nach den für Unterausschüsse geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO G-BA). ³Die oder der Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung ist zugleich die oder der Vorsitzende des Lenkungsgremiums und trägt die Prozessverantwortung für die im Lenkungsgremium zu beratenden Themen.
- (2) ¹Das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) ist die unabhängige und neutrale Geschäftsstelle der Bundesstelle nach Teil 1 § 7 Satz 2 DeQS-RL. ²Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle der Bundesstelle sind organisatorisch von anderen Aufgaben des IQTIG insbesondere in seiner Funktion als Bundesauswertungsstelle zu trennen.

§ 3 Aufgaben der Bundesstelle und Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Bundesstelle nimmt die Aufgaben nach Teil 1 § 8 Absatz 1 und Absatz 2 DeQS-RL wahr. ²Sie ist zuständige Stelle für die Bewertung der Auswertungen, für Einleitung, Durchführung und Abschluss des Stellungnahmeverfahrens sowie für die Entscheidung zur Durchführung Qualitätsverbessernder Maßnahmen gemäß Teil 1 § 17 Absatz 1 DeQS-RL. ³Für die Übertragung von Aufgaben durch das Lenkungsgremium an das IQTIG als

unabhängige und neutrale Geschäftsstelle der Bundesstelle gelten Teil 1 § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie § 17 Absatz 3 DeQS-RL entsprechend.

(2) ¹Neben übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 nimmt die Geschäftsstelle der Bundesstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Geschäftsführung der Bundesfachkommissionen nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der Bundesfachkommissionen,
2. Vorbereitung der Bewertung von Auffälligkeiten durch die Bundesfachkommission nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Bundesfachkommission,
3. Vorlage von Vorschlägen beim Lenkungsgremium für Entscheidungen gemäß Teil 1 § 17 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 5 Satz 4 bis 6 DeQS-RL zur Notwendigkeit der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens,
4. Durchführung des Stellungnahmeverfahrens,
5. Vorlage von Vorschlägen zum Abschluss des Stellungnahmeverfahrens beim Lenkungsgremium,
6. Durchführung von Maßnahmen der Maßnahmenstufe 1 nach Teil 1 § 17 Absatz 8 DeQS-RL in Zusammenarbeit mit den Datenannahmestellen gemäß Beschluss des Lenkungsgremiums und Berichte an das Lenkungsgremium zum Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen mit Empfehlungen zur Entscheidung über den Abschluss dieser Maßnahmen oder die Notwendigkeit der Einleitung der Maßnahmenstufe 2 nach Teil 1 § 17 Absatz 8 DeQS-RL,
7. Erstellung und Vorlage von Zeitplänen sowie Monitoring von Fristen für die Aufgaben nach Nummern 1 bis 6 und unverzügliche Information an die Geschäftsstelle des G-BA über die Notwendigkeit von Entscheidungen des Lenkungsgremiums und den Zeitpunkt des Vorliegens der hierfür notwendigen Informationen,
8. Erstellung und Übermittlung von Qualitätssicherungsergebnisberichten gemäß Teil 1 § 19 DeQS-RL,
9. Information und Beratung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gemäß Teil 1 § 25 DeQS-RL,
10. Laienverständliche Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Maßnahmen der Qualitätssicherung für die bundesbezogenen Verfahren gemäß DeQS-RL sowie deren barrierefreie Darstellung im Internet nach Maßgabe der von dem Institut nach § 137a SGB V aufgestellten einheitlichen Grundsätze,
11. Umsetzung der Aufgaben, die sich aus den Regelungen zum Qualitätsbericht nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V ergeben und die zur Veröffentlichung geeigneter Qualitätsergebnisse im strukturierten Qualitätsbericht der Krankenhäuser notwendig sind. ²Die Geschäftsstelle der Bundesstelle führt grundsätzlich den Schriftwechsel der Bundesstelle.

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsgremiums

- (1) ¹Die Sitzungen des Lenkungsgremiums werden nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn Entscheidungen im Aufgabenbereich des Lenkungsgremiums gemäß Teil 1 § 17 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b, d, g, h oder i DeQS-RL erforderlich sind. ²Sitzungen des Lenkungsgremiums finden in der Regel im Anschluss an Sitzungen des Unterausschusses Qualitätssicherung statt. ³Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Lenkungsgremiums gilt § 20 Absatz 1 Satz 2 GO G-BA entsprechend. ⁴Zuständig für die Versendung der Einladung und die Erstellung der Ergebnisniederschrift ist die Geschäftsstelle des G-BA. ⁵Die Geschäftsstelle der Bundesstelle informiert die Geschäftsstelle des G-BA gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 unverzüglich über die Notwendigkeit von Entscheidungen des Lenkungsgremiums und den Zeitpunkt des Vorliegens der hierfür notwendigen Informationen.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle der Bundesstelle erstellt die Beratungsunterlagen. ²Beratungsunterlagen zur Entscheidung des Lenkungsgremiums über die Einleitung und den Abschluss des Stellungnahmeverfahrens, die Durchführung von qualitätsverbessernden Maßnahmen sowie zur Einleitung von Durchsetzungsmaßnahmen müssen den Sachverhalt vollständig und nachvollziehbar abbilden. ³Dazu gehören unter Berücksichtigung der Empfehlung der jeweiligen Bundesfachkommission insbesondere folgende Informationen:
1. Tabellarische Aufbereitung der Auffälligkeiten (je Qualitätsindikator und Leistungserbringer-Pseudonym) mit Bewertung der Auffälligkeiten,
 2. Tabellarische Aufbereitung zum Abschluss des Stellungnahmeverfahrens einschließlich Empfehlungen zur Durchführung der Maßnahmenstufe 1 (einschließlich Vorlage des Entwurfs einer gegebenenfalls empfohlenen Zielvereinbarung) oder zur Einleitung von Maßnahmen der Maßnahmenstufe 2 gemäß Teil 1 § 17 Absatz 9 DeQS-RL,
 3. die gegebenenfalls erfolgte Stellungnahme,
 4. Protokollauszüge zur Bewertung der Stellungnahme durch die Bundesfachkommission,
 5. Protokollauszüge des Lenkungsgremiums zu Beschlüssen über die Durchführung von Maßnahmen der Maßnahmenstufe 1,
 6. sonstiger Schriftwechsel mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer zum Sachverhalt einschließlich gegebenenfalls geschlossener Vereinbarungen der Maßnahmenstufe 1,
 7. Dokumentation zur Prüfung und Bewertung der Erfüllung gegebenenfalls geschlossener Vereinbarungen der Maßnahmenstufe 1,
 8. schriftliche Empfehlung zum weiteren Vorgehen bei Verweigerung oder Nichteinhaltung von Zielvereinbarungen.

⁴Die Dokumente nach Satz 2 können auch in einer Datenbank bereitgestellt werden.

§ 5 Teilnahme an und Durchführung von Sitzungen des Lenkungsgremiums

- (1) ¹Für die Teilnahme der Mitglieder, deren Stellvertretung und deren etwaigen Beraterinnen oder Beratern an Sitzungen des Lenkungsgremiums gilt § 19 Absatz 1 GO G-BA entsprechend. ²Für die Teilnahme der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an Sitzungen des Lenkungsgremiums gilt § 18 Absatz 5 GO G-BA entsprechend. ³An den Sitzungen des Lenkungsgremiums kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt für die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Bundeszahnärztekammer oder der Bundespsychotherapeutenkammer entsprechend, soweit deren Belange in der Qualitätssicherung thematisch berührt sind. ⁵Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Bundesstelle und der Geschäftsstelle des G-BA wird ein Teilnahmerecht eingeräumt. ⁶Für die Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit gilt § 19 Absatz 3 GO G-BA entsprechend. ⁷Andere als die in den Sätzen 1 bis 6 genannten Teilnahmeberechtigten können durch Beschluss des Lenkungsgremiums oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Lenkungsgremiums unter Hinweis auf § 27 GO G-BA hinzugezogen und zu den Sitzungen zugelassen werden. ⁸Für Reisekosten und Entschädigungen gelten die Vorgaben der GO G-BA entsprechend.
- (2) ¹Sitzungen sind in der Regel als Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer durchzuführen. ²Im Bedarfsfall kann bei der Sitzungsdurchführung Videotechnik eingesetzt werden. Sitzungen mittels Videotechnik können
1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
 2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen,
- durchgeführt werden. ³Über die Sitzungsorganisation als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz entscheidet die Geschäftsstelle des G-BA in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Unparteiischen Vorsitzenden des Unterausschusses. Im Verhinderungsfall gilt § 18 Absatz 4 Satz 5 GO G-BA entsprechend.
- (4) ¹Die Sitzungen des Lenkungsgremiums sind vertraulich und nicht öffentlich. ²Es gelten die Regelungen des § 27 Absatz 1 bis 3 der GO G-BA zum Umgang mit vertraulichen Dokumenten und Beratungsinhalten entsprechend.
- (5) Die Regelungen zu den Offenlegungspflichten im ersten Kapitel §§ 23, 24 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO G-BA) gelten entsprechend.

§ 6 Beschlussfassung

¹Das Lenkungsgremium entscheidet durch Beschluss. ²Für Beschlüsse gelten § 9 Absatz 2 und 3, §§ 14, 14a und 15 Absatz 4 und 5 GO G-BA entsprechend. ³Die Beschlüsse werden von der oder dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums ausgefertigt. ⁴Das Lenkungsgremium fasst einen Beschluss, wenn mindestens sieben Stimmen für ihn abgegeben werden. ⁵Bei

Beschlüssen, die nicht alle Sektoren betreffen, werden die Stimmen aller nicht betroffenen Organisationen der Leistungserbringerseite auf die Vertreterinnen und Vertreter der von dem Beschluss entsprechend den Festlegungen in Teil 2 DeQS-RL wesentlich betroffenen Organisationen bzw. Organisation übertragen. „Die Beschlüsse des Lenkungsgremiums werden nicht veröffentlicht, es sei denn, das Lenkungsgremium beschließt die Veröffentlichung.“

II. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2026

Bundesstelle nach Teil 1 § 7 Satz 1 DeQS-RL
Die Vorsitzende

Maag